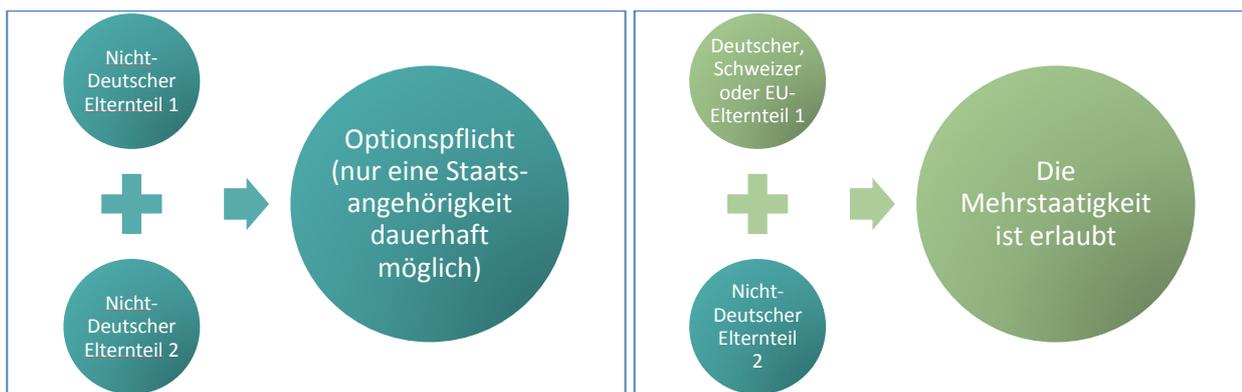


Fact Sheet: „Optionspflicht“

I. Das Problem: Jungen Deutschen mit Migrationshintergrund – so genannten Optionskindern – droht Verlust des deutschen Passes

Optionskinder haben neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit. Sie sind Kinder ausländischer Eltern, die durch Geburt zusätzlich zu einer ausländischen auch die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben. Das seit 2000 gültige deutsche Staatsbürgerschaftsrecht zwingt diese Kinder dazu, sich ab dem 18. und spätestens mit dem 23. Geburtstag für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden. Dieser Entscheidungszwang wird „Optionspflicht“ genannt.

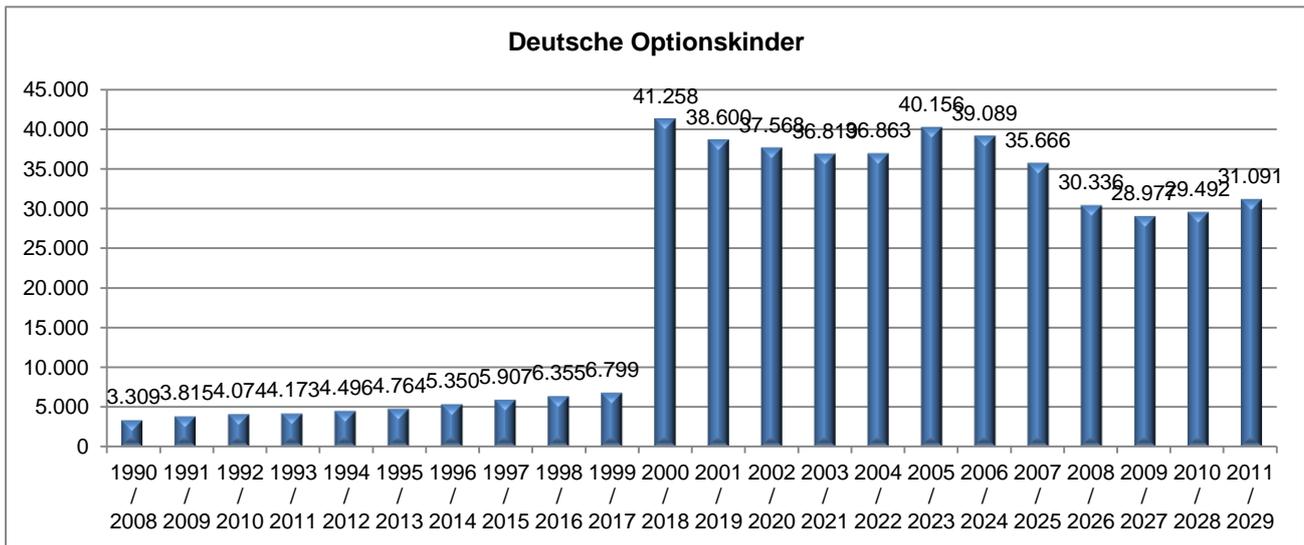


Quelle: eigene Darstellung, StAG Paragraph 29, BverfG 21.5.1974 – 1 BvL 22/71 und BverfGE 37, 217-265.

Wenn sich diese Optionskinder nicht entscheiden oder gegenüber den deutschen Behörden nicht fristgerecht nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit abgelegt haben, droht ihnen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

2013 wird die Optionspflicht erstmals wirksam – vom drohenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit sind bis zu 40.000 Kinder jährlich betroffen.

Die Optionspflicht betrifft keine Randgruppe. Im Jahre 2010 gab es 475.000 deutsche Staatsbürger in allen Altersgruppen, die der Optionspflicht unterlagen. 2013 wird das Gesetz erstmals praktisch wirksam: 3.300 Optionskinder vollenden dann das 23. Lebensjahr, in dem spätestens die Entscheidung gefällt werden muss. Die Zahl der Optionskinder wird sich in nur wenigen Jahren deutlich erhöhen. Bereits im Jahr 2018 werden 40.000 Kinder gezwungen sein, sich zwischen zwei Staatsangehörigkeiten zu entscheiden.



Erläuterung: Die erste Jahreszahl auf der X-Achse ist das Geburtsdatum des Optionskindes. Die zweite Jahreszahl benennt das Jahr, in dem das Kind 18 Jahre alt wird und somit der Optionspflicht unterliegt. Die Entscheidung zwischen den beiden Staatsangehörigkeiten muss das Optionskind vor dem 23. Geburtstag treffen. Kann das Optionskind gegenüber den deutschen Behörden nicht nachweisen, dass es die ausländische Staatsangehörigkeit abgelegt hat, verliert das Optionskind automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit. Das Optionskind wird darüber per Mail informiert.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.1 – 2011, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Einbuengerungen/2010210117004.pdf?__blob=publicationFile

II. Hintergrund

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht basierte bis zu seiner Reform im Jahr 2000 maßgeblich auf dem Abstammungsprinzip (*Ius Sanguinis*) des 1913 in Kraft getretenen „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes“ (RuStaG). Um der Realität der Einwanderungsgesellschaft gerecht zu werden, wurde im Jahr 2000 das Staatsangehörigkeitsgesetz reformiert und mit Aspekten des „Geburtsortsprinzips“ (*Ius Soli*) für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern erweitert. Dadurch erwerben hier geborene Kinder ausländischer Eltern kraft Geburt automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft – sofern die Eltern seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland leben. Ursprünglich sollte durch die Reform das Geburtsortsprinzip gleichberechtigt neben dem Abstammungsprinzip etabliert werden. Doppelte Staatsbürgerschaften für in Deutschland geborene Kinder niedergelassener ausländischer Eltern sollten damit erlaubt sein. Jedoch gab es 1998/1999 gegen die Reformpläne der rot-grünen Bundesregierung und die damit verbundene erleichterte Zulassung doppelter Staatsbürgerschaften politischen Widerstand, der u.a. in die „Unterschriftenaktion gegen die doppelte Staatsbürgerschaft“ bei der Hessenwahl 1999 mündete. Der Verlust der rot-grünen Mehrheit im Bundesrat machte einen politischen Kompromiss nötig und führte schließlich zum heutigen Staatsangehörigkeitsgesetz inkl. der Optionspflichtlösung, das als eine Art „befristetes *Ius Soli*“ bezeichnet werden kann.

III. Die Hauptargumente gegen die Optionspflicht

1. Rechtliche Zweifel

- **Rechtsunsicherheit und Unklarheit bei der Optionspflicht:** In einem Rechtsgutachten im Auftrag der Bertelsmann Stiftung unterstreicht der renommierte Asyl- und Ausländerrechtsexperte Prof. Dr. Kay Hailbronner, dass das geltende Recht Gefahren der Rechtsunsicherheit und Unklarheit über den Bestand der deutschen Staatsangehörigkeit birgt. So sei nicht einheitlich geregelt, wann die ausländische Staatsangehörigkeit beibehalten werden könne, weil eine Aufgabe unmöglich oder unzumutbar ist. Da es bisher keine einheitlich geltenden Verwaltungsvorschriften gibt, drohen Optionspflichtige von unterschiedlichen Verwaltungsbehörden ungleich behandelt zu werden.
- **Ungleichbehandlung:** Die Optionspflicht unterteilt deutsche Staatsbürger de facto in „Bürger 1. und 2. Klasse“. In Abhängigkeit von ihrer Abstammungsgeschichte wachsen ihnen nach derzeitiger Gesetzeslage unterschiedliche Rechte und Pflichten zu. Obwohl Optionskinder ebenso wie „Abstammungsdeutsche“ die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist es für das Optionskind erheblich schwerer, auf Dauer die doppelte Staatsangehörigkeit zu erlangen. Abstammungsdeutsche im Ausland etwa, die dort eine zweite Staatsangehörigkeit anstreben, erlangen die Mehrstaatlichkeit dagegen ebenso problemlos wie jene Deutschen, die ein Elternteil aus der Schweiz oder der EU haben.
- **Das Verbot der Entziehung der Staatsangehörigkeit ist im Grundgesetz verankert:** Der automatische Verlust des Passes bei ausbleibendem Nachweis der Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit, wie im Optionsmodell vorgesehen, kann unter Umständen verfassungswidrig sein. Die im Gesetz vorgesehene Verlustregelung wird sicherlich die Gerichte über die nächsten Jahren beschäftigen, besonders vor dem Hintergrund, dass viele Optionskinder in Umfragen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angegeben haben, dass sie gar nicht wissen, dass ihnen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit droht.

2. Die Optionspflicht entspricht nicht der Realität der Einwanderungsgesellschaft und gefährdet Integration

- Die Ursprungsintention der Optionspflicht war, Mehrstaatigkeit als Normalfall zu verhindern. Diese Vorstellung entspricht in einer sich immer stärker globalisierenden Welt, in der Mobilität über Ländergrenzen hinweg stetig zunimmt, immer weniger der Realität von Einwanderungsgesellschaften. Das zeigt sich darin, dass heute bereits bei durchschnittlich der Hälfte aller Einbürgerungen Mehrstaatigkeit akzeptiert werden muss, weil die Aufgabe der ausländischen Staatsbürgerschaft unmöglich oder unzumutbar ist. Hinzu kommt, dass für bestimmte Personengruppen Mehrstaatigkeit bereits prinzipiell akzeptiert wird. Das betrifft vor allem EU-Bürger und Angehörige der Schweiz. Auch Kinder aus internationalen Ehen dürfen die Mehrstaatigkeit problemlos behalten.
- Laut BAMF-Studie sagt jeder zweite Optionspflichtige, dass er es ungerecht findet, dazu gezwungen zu werden, sich für eine Staatsbürgerschaft zu entscheiden. Von einer nachhaltigen Akzeptanz der Optionsregelung bei den betroffenen Bürgern kann also keine Rede sein. Vielmehr scheint die Optionspflicht wie eine Art Misstrauensvotum aufgenommen zu werden. Man ist kraft Geburt zwar Deutsche(r), aber nicht vorbehaltlos und möglicherweise nur befristet.

- Entgegen des erklärten Ziels der Politik, strukturelle Benachteiligung von in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern durch vereinfachte Einbürgerungsvoraussetzungen zu beseitigen, werden also eben diese jungen Menschen vor Entscheidungen gestellt, die eher zu einer Entfremdung von Deutschland führen könnten.

3. Unverhältnismäßig hohe Kosten und massive Informationsdefizite

- Aus praktischer Sicht ist die Optionspflicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten und bürokratischem Aufwand verbunden. Ein Optionsverfahren kostet ebenso viel wie ein Einbürgerungsverfahren, hinzu kommen Kosten und große Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme mit den Optionspflichtigen. Nach Angaben einer umfassenden wissenschaftlichen Studie des BAMF haben Optionspflichtige massive Informationsdefizite hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten. Auch die Antwortquote auf die als höchst unverständlich empfundenen Behördenschreiben ist dürftig.
- Bisher melden sich lediglich 50 Prozent der Optionspflichtigen bei den Behörden. Von denen, die sich nicht melden, geben etwa 64 Prozent an, dass sie mit der bisherigen Regelung nicht einverstanden sind und auf eine Gesetzesänderung hoffen.
- Bezeichnend ist, dass lediglich 10 Prozent aller Optionspflichtigen bisher ein Beratungsgespräch mit einer Behörde hatten. Das spricht nicht nur für ein eklatantes Informationsdefizit, sondern in dieser Größenordnung auch für eine große Verunsicherung im Umgang mit den Behörden.
- 34 Prozent der Optionspflichtigen wissen nicht, dass ihnen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit droht, wenn sie sich nicht bei den Behörden melden. Das BAMF gibt weiter zu bedenken, dass hier vor allem das junge Alter der Betroffenen dazu führt, dass sie Sachverhalte falsch einschätzen und sich des Ernstes ihrer Lage nicht richtig bewusst sind.

IV. Handlungsempfehlungen

- Die weit verbreitete Unkenntnis der Optionspflichtigen über die Implikationen und Konsequenzen der Optionspflicht muss durch intensive und verständliche Informationskampagnen überwunden werden – andernfalls droht vielen gegen ihren Willen der Verlust des deutschen Passes.
- Die Optionspflichtigen müssen von den Behörden offen über die Möglichkeiten aufgeklärt werden, beide Staatsangehörigkeiten durch entsprechende Anträge zu behalten.
- Die Rechtsunsicherheiten und Unklarheiten bei der Handhabung der Optionsregelung bzw. der Beibehaltungsregelungen müssen durch einheitlich geltende Verwaltungsvorschriften überwunden werden (vgl. das Rechtsgutachten von Prof. Hailbronner).
- Optionspflichtige sollten sich über ihre rechtlichen Möglichkeiten informieren und ggf. auch den Klageweg nutzen, um ihre Rechte zu klären.
- Integrationspolitisch ist ein neuer Konsens anzustreben, der die Optionspflicht als nicht mehr angemessen für die Realität der Einwanderungsgesellschaft überwindet: Doppelte Staatsbürgerschaften sind in einer modernen Einwanderungsgesellschaft hinnehmbar.